

Kreisvolkshochschule Aurich
Integrationslotsen-Kurs

**Asyl- und Aufenthaltsrecht
in Deutschland**

Bernd Tobiassen

**Ausländer- und Flüchtlingsbeauftragter des Landkreises Aurich /
Migrations- und Flüchtlingsberatung des DRK-Kreisverbandes Aurich**

Spetzerfehn, 2./9. März 2016

Themenübersicht

- **Asylrecht / Flüchtlingsschutz**
 - Schutznormen
 - Anhörung
 - Verfahren, Rechtsmittel
 - Dublin III-Verordnung

- **Zugang zum Arbeitsmarkt**
 - Arbeitserlaubnis
 - Arbeitsverbote

Themenübersicht

- **Aufenthaltsrecht**
 - Aufenthaltszwecke
 - Humanitäres Aufenthaltsrecht
 - Familiennachzug

- **Härtefallkommission**
 - Verfahren
 - Kriterien

Asylbewerber/innen

Asylverfahren dauern zum Teil sehr lange:

Nach Aufnahme durch die Landesaufnahmebehörde und Verteilung in die Kommunen erfolgt die Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht selten erst nach sechs Monaten oder später

Nach Asylantragstellung dauern Asylverfahren nach Angaben der Bundesregierung durchschnittlich zwischen 3 Monaten (Balkan-Länder) bis zu 13 Monaten (Afghanistan, Pakistan)

Durchschnittlich heißt, dass es manchmal schneller geht, oft aber auch noch viel länger dauert

Asylbewerber/innen

Während des Asylverfahrens:

- Aufenthaltsgestattung für sechs Monate und ggf. Verlängerung
(erlischt mit Ende des Asylverfahrens)

- Unterbringung in Flüchtlingswohnheimen oder dezentralen Wohnungen

(Balkan-Flüchtlinge sollen zukünftig in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben und nicht verteilt werden)

- keine staatlich geförderte Sprachförderung

(Ausnahme: Asylbewerber/innen aus Syrien, Irak, Eritrea und Iran können an Sprachkursen teilnehmen: Neuregelung nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, in Kraft getreten am 24.10.2015)

Asylbewerber/innen

- Schulpflicht besteht nach Verteilung in die Kommunen
- eingeschränkte medizinische Versorgung: nur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)
- sonstige Leistungen, wenn diese zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (§ 6 AsylbLG), auch Bildungs- und Teilhabe-Paket

Nach Schutzgewährung

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Anspruch auf SGB II-Leistungen, Förderung der beruflichen Integration
- Anspruch auf Integrationskurs
- Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis
- freie Wohnsitzwahl
(Einschränkung für subsidiär Schutzberechtigte: Wohnsitzauflage in der Kommune/Landkreis)

Nach Ablehnung des Asylantrages

- Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung
- Vorrang hat eine eigenständige Ausreise („freiwillige“ Ausreise)
- ansonsten Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung)
- liegen rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse vor (z.B. ungeklärte Identität, fehlende Reisedokumente, Reiseunfähigkeit, Verhältnisse im Herkunftsland u.a.), wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und eine Duldung erteilt

Asylrecht / Flüchtlingsschutz

Das Asylrecht beinhaltet vier Schutznormen:

- **Art. 16 a Grundgesetz**
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- **Genfer Flüchtlingskonvention**
(nach § 3 Abs. 1 AsylG)
und zusätzliche europarechtliche Richtlinien
- **subsidiärer Abschiebungsschutz**
(nach § 4 Abs. 1 AsylG)
- **nationale Abschiebungsverbote**
(nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Art. 16a GG

Abs. 1:

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

→ *nur bei individueller Verfolgung*

Abs. 2:

Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

→ *genereller Ausschluss bei Einreise auf dem Landweg*

Genfer Flüchtlingskonvention

§ 3 Abs. 1 AsylG:

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

§ 3a Verfolgungshandlungen

Abs. 1:

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

§ 3a Verfolgungshandlungen

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der **Rasse** umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der **Religion** umfasst insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der **Nationalität** beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

§ 3b Verfolgungsgründe

4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte **soziale Gruppe**, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

§ 3b Verfolgungsgründe

5. unter dem Begriff der **politischen Überzeugung** ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Abs. 2:

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,
oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

subsidiärer Abschiebungsschutz

§ 4 Abs. 1 AsylG

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

nationale Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 5 AufenthG:

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVwV) zum AufenthG:

60.5.1 Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 i.V.m. den Bestimmungen der EMRK liegt vor, wenn der Abschiebung ein Hindernis entgegensteht, das sich aus einem Schutztatbestand dieser Konvention ergibt. Dabei handelt es sich um Rechtsgutsgefährdungen, die in dem für die Abschiebung in Betracht kommenden Zielstaat drohen (so genannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote).

nationale Abschiebungsverbote

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

(nur individuelle Gefahren: z.B. Blutrache, schwere Erkrankung, die im Heimatland nicht behandelbar ist)

Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

(§ 60a Abs. 1 Satz 1: Erlass eines Abschiebestopps durch das Innenministerium)

Asylverfahren

§ 13 Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken.

§ 14 Antragstellung

Abs. 1:

Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist...

 **persönliche Antragstellung**

§ 23 Antragstellung bei der Außenstelle

Abs. 1:

Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrags persönlich zu erscheinen.

Abs. 2:

Kommt der Ausländer der Verpflichtung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so gilt für einen später gestellten Asylantrag § 71 entsprechend...
(§ 71: Asylfolgeantrag!)

§ 14 Antragstellung

Abs. 2:

Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,
2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder
3. minderjährig ist und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.



schriftliche Antragstellung

§ 14a Familieneinheit

Abs. 1:

Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind des Ausländers als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.

Abs. 2:

Reist ein minderjähriges lediges Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem Vertreter des Kindes im Sinne von § 12 Abs. 3 auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als gestellt.

§ 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Abs. 1:

Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers sowie die Bezeichnung der Aufnahmeeinrichtung, in die sich der Ausländer zur Asylantragstellung unverzüglich zu begeben hat.

Aufenthaltsgestattung

§ 55 Abs. 1:

Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) erwirbt der Ausländer die Aufenthaltsgestattung mit der Stellung eines Asylantrags.

§ 63 Abs. 1:

Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung innerhalb von drei Arbeitstagen eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.

§ 10 Zustellvorschriften

Abs. 1:

Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

Abs. 2:

Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann...

Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 25 AsylG: Anhörung

- (1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.
- (2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.
- (3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde.

Anhörung

§ 25 Abs. 6:

Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen.

Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

Anhörung

Bei Bedarf kann darum gebeten werden, dass die Anhörung durch eine Frau durchgeführt und von einer weiblichen Dolmetscherin übersetzt wird.

Ebenso gibt es geschulte Mitarbeiter/innen für besondere Problemlagen (Folteropfer, Traumatisierte, Flüchtlingskinder).

Wenn bereits vor der Anhörung Erkenntnisse über besondere Problemlagen bestehen, kann das BAMF für die Anhörung um entsprechende Mitarbeiter/innen gebeten werden.

Anhörung

- alle Gründe und Ereignisse vortragen, die zur Flucht geführt haben
- individuell und anschaulich vortragen
- konkrete oder ungefähre Daten und Zeiträume unterscheiden
- Chronologie der Ereignisse beachten
(assoziatives Berichten kann zu Widersprüchlichkeiten und Missverständnissen führen, Chronologie am besten schon vor der Anhörung überlegen)
- Unterscheiden, was einem selbst und was anderen passiert ist

Anhörung

§ 25 Abs. 7:

Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.



Nicht auf Rückübersetzung verzichten, ggf. Korrekturen/Ergänzungen angeben

Anhörung

Trägt man wichtige Ereignisse nachträglich vor, kann dies als gesteigertes Vorbringen gewertet werden: unglaubhaft

Konnten wichtige Ereignisse nicht vorge-tragen werden (z.B. sexuelle Gewalt, Folter) und werden diese erst später geäußert, ist es notwendig, die Umstände zu benennen, warum diese Ereignisse nicht vorgetragen wurden.

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

- (1) Der Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn
1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
 2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
 3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Abs. 2:

Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Abs. 3:

Die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Abs. 5:

Auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz. Der subsidiäre Schutz als Familienangehöriger wird nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 4 Absatz 2 vorliegt.

Abs. 6:

Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn dem Ausländer *durch den Familienangehörigen* im Sinne dieser Absätze eine Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht oder er bereits einer solchen Verfolgung ausgesetzt war oder einen solchen ernsthaften Schaden erlitten hat.

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

Abs. 1:

Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen...

Abs. 1a:

Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.

§ 51 Länderübergreifende Verteilung

Abs. 1:

Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

Abs. 2:

Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Antragsteller wird als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt.

Der Bescheid ist mit Bekanntgabe bestandskräftig.

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist mit Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Asylberechtigung kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden (ist nicht nötig, in der Regel auch unsinnig).

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
Subsidiärer Schutz wird zuerkannt.

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist mit Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft sollte erwogen werden.

(anerkannte Flüchtlinge haben einen deutlich besseren aufenthaltsrechtlichen Status und mehr Rechte)

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
Subsidiärer Schutz wird abgelehnt.
Ein nationales Abschiebungsverbot wird festgestellt.

Die Feststellung des Abschiebungsverbotes ist mit Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig.

Gegen die Ablehnung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft und/oder des subsidiären Schutzes sollte erwogen werden.

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird abgelehnt.
Die Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
Subsidiärer Schutz wird abgelehnt.
Ein nationales Abschiebungsverbot wird abgelehnt.
Es ergeht eine Ausreiseaufforderung innerhalb von 30 Tagen und eine Abschiebungsandrohung.
Gegen den Bescheid insgesamt oder gegen einzelne Punkte kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden.
Die Klage hat eine aufschiebende Wirkung.
Während des Klageverfahrens bleibt die/der Betreffende Asylbewerber/in und behält die Aufenthaltsgestattung.

Entscheidungen des Bundesamtes

- Der Asylantrag wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt.
keine Flüchtlingseigenschaft
kein subsidiärer Schutz
kein nationales Abschiebungsverbot
Es ergeht eine Ausreiseaufforderung innerhalb von einer Woche und eine Abschiebungsandrohung.
*Gegen den Bescheid insgesamt oder gegen einzelne Punkte kann **innerhalb von einer Woche Klage** erhoben werden.*
Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
*Zusätzlich zur Klage muss ein **Antrag auf aufschiebende Wirkung** gestellt und begründet werden.*
Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ab, ist die/der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig.

Offensichtlich unbegründeter Asylantrag

Rechtsmittelbelehrung:

In der Rechtsmittelbelehrung zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen steht eine Frist zur **Klage innerhalb von zwei Wochen.**

Aber: Im letzten Absatz der Belehrung wird darauf hingewiesen, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat und ein **Antrag auf aufschiebende Wirkung innerhalb von einer Woche** gestellt werden muss.

Also: Soll die aufschiebende Wirkung der Klage beantragt werden, muss auch die Klage innerhalb von einer Woche erhoben und begründet werden.

Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG

Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Absatz 1 des Asylgesetzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, dem kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 nicht festgestellt wurde und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder
2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a des Asylgesetzes wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat,

kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist mit seiner Anordnung nach Satz 1 zu befristen. Bei der ersten Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Satz 1 soll die Frist ein Jahr nicht überschreiten. Im Übrigen soll die Frist drei Jahre nicht überschreiten.

Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 2 AufenthG

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Im Falle der Ausweisung ist die Frist gemeinsam mit der Ausweisungsverfügung festzusetzen. Ansonsten soll die Frist mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung festgesetzt werden...

Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 2 AufenthG

§ 75 Nr. 12 AufenthG:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat unbeschadet der Aufgaben nach anderen Gesetzen folgende Aufgaben:

...

12. Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 34, 35 des Asylgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylgesetzes sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7.

Anhörung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Bleiberecht am 01.08.2015 für den Fall einer künftigen, vollzogenen Abschiebung auch die Befristung eines kraft Gesetzes eingetretenen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich die Tatsachen vorzutragen, die bei einer Entscheidung zur Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots als schutzwürdige Belange zu berücksichtigen wären. Beispiele hierfür sind: Hohes Lebensalter, bevorstehende Geburt eines/einer Enkels/Enkelin oder andere schutzwürdige Belange.

Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit Zugang dieses Schreibens. Sollte innerhalb der oben genannten Frist keine Antwort eingehen, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden. Ich empfehle Ihnen, dem Bundesamt auch nach Ablauf der gesetzten Frist etwaige schutzwürdige Belange unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für später eingetretene Umstände.

Aufenthaltsbeendigung

§ 58 Abs. 1 AufenthG: Abschiebung

Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Abschiebung

Bisher galt in Niedersachsen die Regel, dass der Termin einer Abschiebung grundsätzlich anzukündigen ist (Erlasse vom 23.9.2014 und 29.9.2015)

Neu: seit 24.10.2015 in Kraft

§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG:

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise **darf** der Termin der Abschiebung dem Ausländer **nicht angekündigt** werden.

Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen

§ 61 AsylG:

Abs. 1:

Für die Dauer der Pflicht, in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen, darf der Ausländer **keine Erwerbstätigkeit** ausüben.

Abs. 2:

Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Vor-aufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.

Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen und Geduldete

§ 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV):

Abs. 1:

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine **Zustimmung** zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich **seit drei Monaten** erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen und Geduldete

§ 32 Abs. 2 BeschV:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines **Praktikums** nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
...
5. **jeder Beschäftigung** nach einem ununterbrochen **vierjährigen** erlaubten, geduldeten oder gestatteten **Aufenthalt** im Bundesgebiet.

Arbeitserlaubnis für AsylbewerberInnen und Geduldete

§ 32 BeschV:

Abs. 3:

Die Zustimmung für ein Tätigwerden als **Leiharbeitnehmer** darf nur in den Fällen des Absatzes 5 erteilt werden.

Abs. 4:

Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer **Aufenthaltsgestattung**.

Abs. 5:

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

1. eine Beschäftigung nach § 2 Absatz 2, § 6 oder § 8 aufnehmen oder
2. sich **seit 15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **im Bundesgebiet** aufhalten.

Arbeitsverbote

dauerhaftes Arbeitsverbot für neue Asylbewerber und Geduldete aus Balkan-Staaten:

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG:

Einem **Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat** gemäß § 29a, der **nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt** hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer **Beschäftigung nicht erlaubt** werden.

§ 60a Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, der eine **Duldung** besitzt, darf die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit nicht erlaubt** werden, wenn ...

3. er **Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein **nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag** abgelehnt wurde.

Arbeitsverbote

§ 60a Abs. 6 AufenthG (bisher § 33 BeschV):

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit nicht erlaubt** werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können ...**

Wiederkehrmöglichkeiten für Balkan-Flüchtlinge

§ 26 Abs. 2 BeschV:

Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.

Asyl-Erstanträge in Deutschland

(www.bamf.de)

1990:	193.063	2007:	19.164
1991:	256.112	2008:	22.085
1992:	438.191	2009:	27.649
1993:	322.599	2010:	41.332
1994:	127.210	2011:	45.741
1995:	127.937	2012:	64.539
2000:	78.564	2013:	109.580
2006:	21.029	2014:	173.072
		2015:	441.899

davon nach Niedersachsen: ca. 9,3 %

Hauptherkunftsländer:

2014

1.	Syrien	39.332
2.	Serbien	17.172
3.	Eritrea	13.198
4.	Afghanistan	9.115
5.	Albanien	7.865
6.	Kosovo	6.908
7.	Bosnien-Herz.	5.705
8.	Mazedonien	5.614
9.	Somalia	5.528
10.	Irak	5.345

2015

Syrien	158.657
Albanien	53.805
Kosovo	37.095
Afghanistan	31.382
Irak	29.784
Serbien	16.700
ungeklärt	11.721
Eritrea	10.876
Mazedonien	9.083
Pakistan	8.199

Entscheidungen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Januar bis Dezember 2015

	<u>Bescheide</u>	<u>Schutz</u>	<u>Ablehnungen</u>	<u>Erledigungen</u>
Syrien	105.620	101.713	23	4.178
Albanien	32.721	76	31.150	4.495
Kosovo	29.801	132	26.139	3.530
Afghanistan	5.966	2.842	819	2.305
Irak	16.796	14.880	128	1.788
Serbien	22.341	26	13.611	8.704
ungeklärte StA	4.128	3.309	352	467
Eritrea	10.099	9.300	38	761
Mazedonien	8.245	44	5.583	2.618
Pakistan	2.015	197	844	974
Herkunftsländer gesamt	282.726	140.915	91.514	50.297

Gesamtschutzquote Entscheidungen BAMF 2015

	<u>Bescheide</u>	<u>Schutz</u>	<u>Erledigungen</u>	<u>in %</u>	<u>bereinigt</u>
Syrien	105.620	101.419	4.178	96,0	100,0
Irak	16.796	14.880	1.788	88,6	99,1
Eritrea	10.099	9.300	761	92,1	99,6
Afghanistan	5.966	2.842	2.305	47,6	77,6
Iran		1.587		59,6	85,1
Somalia		809		39,7	81,6
Gesamt	282.726	140.915	50.297	49,8	60,6

„bereinigte“ Gesamtschutzquote betrifft nur inhaltliche Entscheidungen über Asylanträge (ohne sonstige Erledigungen, z.B. Dublin-Entscheidungen)

„Sichere Herkunftsstaaten“

seit 2014:

**Bosnien-Herzegowina
Mazedonien
Serbien**

seit Oktober 2015:

**Albanien
Kosovo
Montenegro**

nach Asylpaket II:

**Algerien
Marokko
Tunesien**

weitere sichere Herkunftsstaaten: **Ghana und Senegal**

Flüchtlinge vom Balkan

Flüchtlinge aus den Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens haben in aller Regel keine Chance auf einen Schutzstatus in Deutschland.

Viele Antragsteller gehören der Volksgruppe der Roma an und tragen vor, wegen ihrer Volkszugehörigkeit Diskriminierungen ausgesetzt zu sein, von ihren Wohnorten vertrieben zu werden, keinen ausreichenden Zugang zu sozialer und gesundheitlicher Versorgung und Bildung zu haben, vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt zu werden und keinen staatlichen Schutz vor kriminellen und rassistischen Übergriffen zu erhalten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte sind jedoch überwiegend der Auffassung, dass Benachteiligungen nicht die Schwelle politischer Verfolgung erfüllen und der Zugang zu sozialer und gesundheitlicher Versorgung möglich und gesetzlich geregelt ist.

zum „sicheren Herkunftsstaat“ Bosnien-Herzegowina

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat die gesundheitliche Versorgung in Bosnien-Herzegowina in einem Beschluss vom 25.3.2014 (Az. 6 B 72/14) wie folgt dargelegt:

*„Insgesamt ist die finanzielle Ausstattung des Gesundheitswesens unzureichend (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 25). Das partielle **Versagen der staatlichen Institutionen, insbesondere im Bereich des Gesundheitssystems, führt immer wieder zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit kranker Menschen.** So sind zum Teil sogar Berufstätige oder auch regulär arbeitslos Gemeldete mit vorheriger Beschäftigung, die nach geltender Rechtslage eigentlich pflichtversichert wären, nicht bei der Sozialversicherung gemeldet, weil derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber ihren Anmeldepflichten nicht nachgekommen sind. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen im Falle einer Erkrankung weder kostenlos noch mit angemessener Selbstbeteiligung behandelt werden (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 12).*

*Nach Schätzungen des Helsinki-Komitees haben **etwa 60 % der Bevölkerung, darunter auch Kinder, keinen Zugang zu einer regelmäßigen Gesundheitsvorsorge** (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 24). **Besondere Probleme bis hin zur Verweigerung der Gesundheitsfürsorge können für nicht arbeitsfähige Personen entstehen** (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.). Die jährlich zu aktualisierenden kantonalen Listen der Pflichtarzneimittel, also der Medikamente, die ständig verfügbar und für die Patienten weitgehend kostenlos zu beziehen sind, existieren in manchen Kantonen nicht. Daher müssen viele Patienten den vollen Preis für ihre Medikamente zahlen (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 26). Selbst wenn die Krankenversicherung grundsätzlich die Kosten übernimmt, kann eine finanzielle Selbstbeteiligung der Erkrankten erforderlich werden, die je nach Kanton, Behandlung und Krankheitsbild unterschiedlich hoch ist (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 24 ...).“*

Situation im Kosovo

Bericht International Organization for Migration, Juli 2013

„Kosovo ist eine der am wenigsten entwickelten Regionen des Balkan und Europas. Sozio-ökonomische Krisen haben zu wachsender Armut geführt. Weitverbreitete Gesundheitsgefahren, Naturkatastrophen und öffentliche Einrichtungen, die oft nicht einmal die Grundversorgung garantieren können, haben zu einer hohen Vulnerabilität der Menschen im Kosovo beigetragen...

Einer Weltbank- Studie zufolge leben etwa 34% der Bevölkerung in Armut (von weniger als EUR 1,55 am Tag) und 12% in extremer Armut (von EUR 1,02 am Tag). Diese Zustände wurden durch einen Preisanstieg bei Gütern des täglichen Bedarfs wie Brot, Getreide, Speiseöl, Fett und Gemüse zusammen verstärkt.“

„Arbeitslosigkeit und Armut sind die Hauptfaktoren für eine Destabilisierung des Kosovo... Die staatlichen Hilfen betragen 60 bis 110 EUR im Monat, was nicht ausreicht, um eine Familie zu versorgen.

Auswanderung trägt viel dazu bei, dass die Armut nicht überhand nimmt. Mehr als eine halbe Millionen Kosovaren arbeiten im westlichen Ausland (Deutschland 29,98%; Schweiz 23,18%) und senden ihren Familien Geld. Eine Studie des Statistikamtes des Kosovo und der Weltbank bestätigt, dass Migration und Geldüberweisungen in die Heimat sehr effektiv zum Schutz vor Verarmung beitragen. Schätzungen zufolge hat jeder Fünfte Kosovare einen Verwandten im Ausland, der ihm Geld schickt. Geldüberweisungen aus dem Ausland machen 14% des Bruttoinlandsprodukts aus, wohingegen die Beiträge von Geldgebern und Schenkungen nochmals 7,5% ausmachen.

Der Kosovo hat die höchste Arbeitslosenrate des westlichen Balkan, fast 45% der Bevölkerung sind ohne eine Anstellung. Die Bevölkerung ist sehr jung, fast die Hälfte ist unter 25. Die Bevölkerung im Kosovo ist nicht nur sehr jung, sondern auch unverhältnismäßig arm, d.h. das mehr als 40% der armen Bevölkerungsschicht unter 20 sind und mehr als 60% der Armen jünger als 30 Jahre alt sind.

Dublin-Übereinkommen

Das europäische Dublin-Übereinkommen (DÜ) regelt die Zuständigkeit der EU-Länder für die Aufnahme von Flüchtlingen und die Durchführung von Asylverfahren.

Danach ist jeweils das EU-Land zuständig, in dem ein Flüchtling erstmals registriert wurde.

In der **Dublin III-Verordnung** ist das Verfahren zur Rücküberstellung/Abschiebung in das zuständige EU-Land geregelt.

Dublin III-Verordnung

Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fest, dass ein Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land registriert wurde, wird an dieses Land ein Übernahmehersuchen gerichtet.

Stimmt das andere EU-Land der Überstellung zu, wird der Asylantrag in Deutschland als „unzulässig“ abgelehnt und die Abschiebung in das andere EU-Land angeordnet.

Rechtsmittel gegen „Dublin-Bescheid“

*Gegen einen Dublin-Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen Klage** erhoben werden.*

Aber: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

*Ein **Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage** muss **innerhalb einer Woche** gestellt und begründet werden.*

Also: Soll ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt werden, muss auch die Klage innerhalb von einer Woche erhoben werden!

Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ab, ist die/der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig.

Dublin-Überstellung

Nach der Dublin III-Verordnung muss eine Überstellung innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung des anderen EU-Landes erfolgen (bei Untertauchen: 18 Monate)

Wird Klage gegen den Bescheid erhoben und die aufschiebende Wirkung der Klage beantragt, beginnt die Überstellungsfrist nach Abschluss des Verfahrens zur aufschiebenden Wirkung

Wird die Überstellung nicht durchgeführt, wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

Selbsteintrittsrecht

Das BAMF hat darüber hinaus die Möglichkeit, von einer Überstellung abzusehen und die Zuständigkeit für das Asylverfahren im Wege des „Selbsteintrittsrechts“ zu übernehmen.

In besonderen individuellen Fällen kann das Bundesamt gebeten werden, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte im August 2015 entschieden, bei syrischen Flüchtlingen auf eine Rücküberstellung in andere EU-Staaten zu verzichten und die Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

Seit Ende Oktober 2015 wird das Dublin-Verfahren wieder auf syrische Flüchtlinge angewendet.

Dublin-Überstellungen in andere EU-Länder

	Überstellungs- ersuchen	Zustimmungen von EU-Ländern	erfolgte Überstellungen
2014:	35.115	27.157	4.772
2015:	44.892	29.699	3.597

(Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 22.2.2016,
Drucksache 18/7625, S. 53/54)

Entscheidungen des Bundesamtes in Dublin-Verfahren

Bei Flüchtlingen, die in einem anderen EU-Land registriert wurden:

- Der Asylantrag ist unzulässig (§ 27a AsylG).
- Die Abschiebung (in das betreffende EU-Land) wird angeordnet (§ 34a AsylG)

Dagegen kann beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden (Frist zwei Wochen).

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung der Klage kann innerhalb einer Woche beantragt werden (zusammen mit der Klage!)

Flüchtlinge mit subsidiären Schutz oder Flüchtlingsanerkennung in anderen EU-Ländern

Wurde einem Flüchtling bereits in einem anderen EU-Land die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (§ 27a AsylG), erlässt eine Ausreiseaufforderung mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen und droht die Abschiebung in dieses EU-Land an.

Rechtsmittel:

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Klage erhoben werden. Diese hat eine aufschiebende Wirkung.

Achtung:

Wird die Abschiebung nicht angedroht (Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG), sondern **angeordnet** (Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG), hat die Klage **keine aufschiebende Wirkung**. Dann müssen Klage und aufschiebende Wirkung binnen einer Woche beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluss vom 01.07.2014 (12 B 1387/14) :

„Dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ... liegt die Vermutung zugrunde, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ..., des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ... sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten ... behandelt wird. (...)

Die diesem „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“ ... zugrunde liegende Vermutung ist jedoch dann als widerlegt zu betrachten, wenn ... ernsthaft zu befürchten ist, dass dem Asylverfahren einschließlich seiner Aufnahmebedingungen in einem zuständigen Mitgliedstaat derart grundlegende, systemische Mängel anhaften, dass für dorthin überstellte Asylbewerber die Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta ausgesetzt zu werden. (...)“

Asylsuchende werden in einem Mitgliedsstaat unmenschlich oder erniedrigend behandelt, wenn ihnen nicht die Leistungen der Daseinsvorsorge gewährt werden, die ihnen nach der Aufnahmerichtlinie zustehen. Ihnen müssen während der Dauer des Asylverfahrens die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre elementaren Grundbedürfnisse (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) in zumutbarer Weise befriedigen können. (...)“

Situation in einigen EU-Ländern

Italien:

Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge werden Flüchtlinge in Italien sich selbst überlassen und befinden sich in einer existenzgefährdenden Lage. Viele finden keine Unterkunft und keinen Zugang zu sozialer und medizinischer Versorgung, so dass Mindeststandards für ein menschenwürdiges Leben nicht gewährleistet sind. Arbeitsmöglichkeiten und Integrationsangebote gibt es kaum.

Die Rechtsprechung zur Abschiebung nach Italien ist uneinheitlich. Ein Teil der Verwaltungsgerichte stellt „systemische Mängel“ im Aufnahme- und Asylverfahren in Italien fest und untersagt Abschiebungen. Andere Verwaltungsgerichte bewerten die Probleme in Italien nicht als „systemische Mängel“ und lehnen einen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung ab.

Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 17.9.2014

Bestehen - wie gegenwärtig im Falle Italiens - aufgrund von Berichten international anerkannter Flüchtlingsschutzorganisationen oder des Auswärtigen Amtes belastbare Anhaltspunkte für das Bestehen von Kapazitätsengpässen bei der Unterbringung rückgeführter Ausländer im sicheren Drittstaat, hat die auf deutscher Seite für die Abschiebung zuständige Behörde dem angemessenen Rechnung zu tragen.

Bei Vorliegen einer solchen Auskunftslage hat das zuständige Bundesamt angesichts der hier berührten hochrangigen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 GG und der bei der Durchführung von Überstellungen allgemein besonders zu beachtenden Gesichtspunkte der Familieneinheit und des Kindeswohls ... jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 4.11.2014

Mit Blick auf die aktuelle Lage des Aufnahmesystems in Italien ... ist ... die Möglichkeit nicht abwegig, dass eine erhebliche Zahl von Asylsuchenden, die in dieses Land abgeschoben werden, ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne jede Privatsphäre oder sogar in einer gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht werden könnte...

Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass Familien mit Kindern nach Angaben der italienischen Regierung zu einer besonders schutzbedürftigen Kategorie zählen und normalerweise in das SPRAR-Netzwerk übernommen werden. Dieses System garantiert ihnen anscheinend Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Italienischkurse, die Vermittlung an soziale Dienste, Rechtsberatung, Berufsbildung, Lehrstellen und Unterstützung, um eine eigene Unterkunft zu finden ... Die italienische Regierung hat allerdings in ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen keine näheren Details zu den spezifischen Bedingungen, unter denen die Behörden die Beschwerdeführer übernehmen würden, vorgelegt.

EGMR - Urteil vom 4.11.2014

Zwar hat die Schweizerische Regierung bei der Verhandlung am 12. Februar 2014 angegeben, dass das BFM von den italienischen Behörden darüber informiert worden sei, dass die Beschwerdeführer im Fall ihrer Abschiebung nach Italien in Bologna in einer der Einrichtungen untergebracht werden würden, die aus dem EFF finanziert werden ... Angesichts des Mangels an detaillierten und verlässlichen Informationen betreffend die konkrete Einrichtung, die materiellen Aufnahmebedingungen und die Wahrung der Familien-einheit, geht der Gerichtshof gleichwohl davon aus, dass die schweizerischen Behörden keine ausreichenden Zusicherungen dafür haben, dass die Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung nach Italien in einer Weise übernommen werden würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist.

Daraus folgt, dass es eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellen würde, wenn die Beschwerdeführer nach Italien zurückgeführt würden, ohne dass die schweizerischen Behörden zuvor individuelle Garantien von den italienischen Behörden dafür erlangen, dass die Beschwerdeführer in einer Weise übernommen werden würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist, und dafür, dass die Familie zusammenbleiben würde.

Ungarn:

VG Oldenburg, Urteil vom 02.11.2015, 12 A 2572/15

1. Die ungarischen Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge werden den Mindestanforderungen zur Gewährung einer Unterkunft, Versorgung und Verpflegung nicht gerecht
2. Das ungarische Asylsystem verletzt das Non-Refoulement-Gebot
3. Zur ungarischen Inhaftierungspraxis der Dublin-Rückkehrer

Das Bundesamt hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht nach § 27 a AsylVfG - jetzt § 27a AsylG - als unzulässig abgelehnt und daraufhin auf der Grundlage des § 34 a AsylVfG - jetzt § 34a AsylG - die Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

Vorliegend ist Ungarn zwar grundsätzlich gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b, 20 Abs. 5, 23 Dublin III-VO zuständig. Die Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen greift jedoch gem. Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO ausnahmsweise nicht ein, wenn das Asyl- oder Aufnahmesystem in dem danach zuständigen Staat systemische Mängel aufweist, die eine Gefahr der Verletzung des Art. 4 GR-Charta mit sich bringen. In diesem Fall darf eine Überstellung in den an sich zuständigen Staat nicht erfolgen. So verhält es sich hier.

Siehe: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Bulgarien:

VG Oldenburg, Urteil vom 04.11.2015, 12 A 498/15

In Bulgarien liegen systemische Mängel im Umgang mit Inhabern eines Schutzstatus vor; Bulgarien ist daher nicht als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylG anzusehen.

Angesichts dieser Situation, die nach wie vor von Versorgungsengpässen und inakzeptablen Unterbringungen geprägt ist, die zu Obdachlosigkeit, unzureichender medizinischer Versorgung und ein Leben in extremer Armut führen kann, ist es nicht zumutbar, die betreffenden Antragsteller nach Bulgarien abzuschieben.

Die geänderte Sachlage ist auch entscheidungserheblich. Die Abschiebungsanordnung bezüglich Bulgariens dürfte rechtswidrig sein, weil erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in Bulgarien für die Gruppe anerkannter Flüchtlinge und Inhaber von subsidiärem oder humanitärem Schutz ein an den Mindeststandards der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) ausgerichtetes (Über-)Leben nicht möglich ist, mithin insoweit in Bulgarien systemische Mängel vorliegen...

Siehe: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Aufenthaltsrecht

- **Freizügigkeitsgesetz/EU**
regelt Aufenthaltsrecht für
alle (nichtdeutschen) EU-BürgerInnen
und deren Familienangehörigen
- **Aufenthaltsgesetz**
regelt Aufenthaltsrecht für
alle Drittstaatsangehörigen
- **Asylgesetz**
aufenthalts- und verfahrensrechtliche
Regelungen während des Asylverfahrens

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Einreise

Abschnitt 3: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Abschnitt 4: Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Abschnitt 6: Aufenthalt aus familiären Gründen

Abschnitt 7: Besondere Aufenthaltsrechte

Abschnitt 8: Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel 3: Förderung der Integration

Kapitel 4 bis 10: Ordnungsrechtliche Vorschriften, Beendigung des Aufenthalts, Haftung und Gebühren, Verfahrensvorschriften, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, Straf- und Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

Aufenthaltstitel und -papiere

- **Visum**
in der Regel zur Einreise erforderlich
nur für vorübergehende Aufenthaltsdauer
- **Aufenthaltserlaubnis**
immer befristet
für bestimmte Aufenthaltszwecke
- **Niederlassungserlaubnis**
immer unbefristet
ohne Nebenbestimmungen
- **Blaue Karte EU**
immer befristet
- **Daueraufenthaltserlaubnis/EU**
immer unbefristet

Aufenthaltspapiere

- **BÜMA**
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
(nach Registrierung in Landesaufnahmebehörde,
vor formeller Asylantragstellung beim BAMF)
- **Aufenthaltsgestattung**
nur zum Aufenthalt während des Asylverfahrens
- **Duldung**
wenn Ausreisepflicht besteht, aber
Aufenthaltsbeendigung (noch) nicht möglich ist

Aufenthaltszwecke

Das Aufenthaltsgesetz sieht verschiedene Aufenthaltszwecke vor, für die eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann:

- Studium, Ausbildung
- Erwerbstätigkeit
- völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe
- familiäre Gründe

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- **nach asylrechtlicher Entscheidung**
- **durch eine humanitäre Aufnahmeaktion**
- **durch Bleiberechtsregelung/Altfallregelung**
- **durch Entscheidung der Härtefallkommission**
- **wegen tatsächlicher oder rechtlicher Ausreisehindernisse (die die Person nicht zu vertreten hat)**

Aufenthaltserlaubnis nach asylrechtlicher Entscheidung durch das BAMF oder Verwaltungsgericht

Anerkennung als Asylberechtigter:

§ 25 Abs. 1 AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als **Asylberechtigter** anerkannt ist... Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.*

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes** oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat.*

Aufenthaltserlaubnis nach asylrechtlicher Entscheidung durch das BAMF oder Verwaltungsgericht

Zuerkennung eines subsidiären Schutzes:

§ 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG

*Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes** zuerkannt hat.*

Nationales Abschiebungsverbot:

§ 25 Abs. 3 AufenthG:

Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt.

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

durch humanitäre Aufnahmeaktionen

(Landesaufnahmeanordnung für Verwandte hier lebender SyrerInnen)

§ 23 Abs. 1 AufenthG:

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

**z.B. Aufnahmekontingente für syrische Flüchtlinge,
Aufnahme jüdischer EmigrantInnen aus ehemaligen Ostblock-Staaten**

§ 23 Abs. 2 AufenthG:

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt.

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

durch Bleiberechtsregelung/Altfallregelung:

**§ 25 a Aufenthaltsgewährung bei
gut integrierten Jugendlichen
und Heranwachsenden**

**§ 25 b Aufenthaltsgewährung bei
nachhaltiger Integration**

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

§ 25a Abs. 2 Eltern und Geschwister

Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Abs. 2:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

durch Entscheidung der Härtefallkommission

§ 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Abs. 1 Satz 1:

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

**wegen tatsächlicher oder rechtlicher Ausreisehindernisse
(die die Person nicht zu vertreten hat)**

z.B. Reiseunfähigkeit, familiäre Bindung, Schutz der Privatsphäre, unzumutbare Ausreise

Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 27.4.2015

Gemäß § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG kann Ausländerinnen und Ausländern, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Aus Art. 8 EMRK kann ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG folgen. Jede Person hat nach Art. 8 Abs. 1 EMRK das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Abs. 2 EMRK).

MI-Erlass vom 27.4.2015

Eröffnung des Schutzbereichs des Privatlebens von Art. 8 Abs. 1 EMRK

Das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK umfasst die Summe der persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind und denen angesichts der zentralen Bedeutung dieser Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen bei fortschreitender Dauer des Aufenthalts wachsende Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.02.2011, 2 BvR 1392/10). Je länger der Aufenthalt andauert, desto bedeutender werden regelmäßig die Beziehungen und Bindungen für die Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen, d.h. desto verfestigter ist die Integration vorangeschritten. Bei langjährig Geduldeten ist deshalb von der Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 Abs. 1 EMRK regelmäßig auszugehen, wenn nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel bestehen, dass die oder der Betroffene über intensive persönliche, gesellschaftliche bzw. wirtschaftliche Bindungen zum Bundesgebiet verfügt. Liegen solche konkrete Anhaltspunkte vor, ist zu prüfen, ob die Zweifel gerechtfertigt sind. Das Fehlen einzelner Indikatoren führt nicht zwingend zu der Nichteröffnung des Schutzbereichs. So darf innerhalb dieses Prüfungsschrittes nicht einseitig auf fehlende wirtschaftliche Bindungen bzw. eine misslungene berufliche Integration oder auch die Begehung einer einzelnen Straftat abgestellt werden. Eine Bewertung der Umstände erfolgt vielmehr im Rahmen der Abwägung bei der Prüfung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK.

MI-Erlass vom 27.4.2015

Zu beachtende Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind u.a.:

- Dauer und der Grund des Aufenthalts in Deutschland sowie dessen Rechtmäßigkeit
- Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse,
- wobei auch Integrationsleistungen von Elternteilen zugunsten der Kinder zu berücksichtigen sind.
 - Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
 - Schule/Ausbildung/berufliche Betätigung
 - Regelmäßiger Schulbesuch der Kinder
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Familiäre und sozialen Beziehungen (bei Pflegebedürftigkeit und Erkrankungen ist die gesundheitliche Situation nebst Bindungen zu Dritten besonders zu berücksichtigen)
- Strafrechtlich relevantes Verhalten (unter Berücksichtigung der Art und Schwere begangener Straftaten)
- Wirtschaftliche Verhältnisse (Sicherung des Lebensunterhalts aus einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen, Wohnverhältnisse)
- Unter dem Aspekt der (Wieder-)Eingliederung im (Herkunfts-)Land:
Lebensalter, persönliche Befähigung, Schul- und Berufsausbildung, Kenntnisse von Kultur und Sprache, bisheriger Aufenthalt und bestehende Verbindungen zum (Herkunfts-)Land, Hilfsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige Dritte

Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. ...

Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

Abs. 1:

Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU besitzen und

2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Familiennachzug zu Flüchtlingen

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

Abs. 2:

Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und des Absatzes 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 gestellt wird ...

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

Asylpaket II: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Bis zum ... (*Datum zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes*) wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem ... (*Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung*) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt.

Für Ausländer, denen nach dem ... (*Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung*) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem ... (*Datum zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes*) zu laufen. §§ 22, 23 bleiben unberührt.“

(vom Bundestag verabschiedet, aber noch nicht in Kraft, Stand 9.3.)

Zur Antragstellung durch den hier lebenden Flüchtling:

Auf Seite 2 des Antragformulars der Deutschen Botschaft Beirut zum Familiennachzug nach § 29 Abs. 2 AufenthG heißt es:

*Der Antrag erfolgt im Regelfall durch die nachziehenden Familienangehörigen bei den deutschen Auslandsvertretungen. **Ein Antrag ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG aber auch bei der deutschen Ausländerbehörde durch den in DEU lebenden Schutzberechtigten möglich.** Das Auswärtige Amt bittet die deutschen Ausländerbehörden, in solchen Fällen das Anliegen des Schutzberechtigten aufzunehmen, den ausländerrechtlichen Status des Schutzberechtigten amtlich zu bestätigen (gern auf diesem Formular) und **nach Möglichkeit bereits eine Vorabzustimmung für den Familiennachzug zu erteilen.** Die zuständige Auslandsvertretung wird im Anschluss die Familienverhältnisse und die Identität der nachziehenden Angehörigen prüfen und die Sicherheitsabfragen durchführen. Bei Vorliegen einer Vorabzustimmung kann das gesamte Verfahren erheblich beschleunigt werden, da die Ausländerbehörde nicht erneut beteiligt werden muss.*

Webportal zum Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen

Um eine bessere Information und eine erleichterte Datenerfassung zu ermöglichen, ist ein Webportal zum erleichterten Familiennachzug zum Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtling aus Syrien geschaffen worden.

Das Portal ist auf Deutsch, Englisch und Arabisch und richtet sich außer an Antragsteller des Familiennachzugs zum syrischen Schutzberechtigten auch an Unterstützerorganisationen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Ausländerbehörden, die die anerkannten Schutzberechtigten beraten.

Dieses Webportal ist ab sofort abrufbar unter:

[https://familyreunion-syria.diplo.de/
webportal/index.html#start](https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start)

Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

Abs. 3:

Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative oder Absatz 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

§ 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b nicht gewährt.

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

§ 36 Abs. 1 AufenthG:

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ist eine bestandskräftige Feststellung seines Schutzbedarfes (Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes, Aufnahme im Resettlement-Programm).

Wird der minderjährige Flüchtling während des Visumverfahrens seiner Eltern volljährig, endet der Anspruch auf Familiennachzug (!).

(im Unterschied zum nachziehenden Minderjährigen zu seinen Eltern nach § 32 AufenthG, hier ist das Antragsdatum maßgebend, nicht das Entscheidungsdatum)

Eingaben an die Nds. Härtefallkommission

§ 23 a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Abs. 1 Satz 1:

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Abs. 1 Satz 4:

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

Härtefallkommission

Abs. 2 Satz 2:

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Abs. 2 Satz 3:

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Verfahrensablauf

- 1. Ausländer/in oder Petent/in richtet Härtefalleingabe an ein HFK-Mitglied oder an die HFK-Geschäftsstelle
Ausländerbehörde wird informiert, diese wartet Verfahren ab**
- 2. Geschäftsstelle prüft, ob zwingende Nichtannahmegründe vorliegen**
- 3. Liegen keine Nichtannahmegründe vor, entscheidet Vorprüfungsgremium über Annahme bzw. Nichtannahme zur Beratung**

Verfahrensablauf

- 4. Wird Eingabe zur Beratung angenommen, entscheidet die Härtefallkommission**
- 5. Entscheidet die Härtefallkommission positiv, richtet sie ein Härtefallersuchen an das Innenministerium**
- 6. Das Innenministerium entscheidet über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**

§ 5 Abs. 1 NHärteKVO

Nichtannahmegründe

Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen (es wird also gar kein Härtefallverfahren durchgeführt), wenn

- 1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,**
- 2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,**
- 3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,**

Nichtannahmegründe

4. wenn Abschiebungshaft angeordnet wurde,
5. das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG schwer oder besonders schwer wiegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe
 - a. die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder
 - b. die Gründe für das Schwerwiegen des Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 oder Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AufenthG vor mehr als drei Jahren entstanden sind,
6. ...

Nichtannahmegründe

7. die Ausländerin oder der Ausländer sich noch nicht 18 Monate im Bundesgebiet aufhält.

(...)

Das vorsitzende Mitglied kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn es dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls für geboten hält.

(...)

In den Fällen nach Absatz 2 Satz 2 ist die Eingabe nur angenommen, wenn die Entscheidung einstimmig zustande kommt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4: Nichtannahmegründe

²Eine Eingabe wird zur Beratung auch nicht angenommen, wenn ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde die Ausländerin oder den Ausländer nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht mindestens einmal über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat. ³Die Information nach Satz 2 muss mindestens vier Wochen vor dem Feststehen des Termins für eine Abschiebung erfolgt sein. ⁴Hat sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als fünf Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten, so wird eine Eingabe nur dann nicht zur Entscheidung angenommen, wenn die Ausländerbehörde sie oder ihn wiederholt über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat.

Vorprüfungsgremium

§ 3 Abs. 1 NHärteKVO:

Die Härtefallkommission bildet aus der Mitte ihrer Mitglieder ein Vorprüfungsgremium.

Ihm gehören als vorsitzendem Mitglied das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission sowie zwei weitere Mitglieder an, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Härtefallkommission bestimmt werden.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums sind stimmberechtigt.

Entscheidungen des Vorprüfungsgremiums

Kommt die Entscheidung nicht einstimmig zustande, so ist die Eingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen.

Die Härtefallkommission kann in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung treffen.

Entscheidungsfälle des Vorprüfungsgremiums

- etliche Eingaben sind nur oberflächlich und ohne konkreten Angaben begründet
- zum Teil leben die betreffenden Personen erst seit kurzer Zeit in Deutschland
- in manchen Fällen sind Lösungen nach regulärem Aufenthaltsrecht möglich

Härtefallkommission prüft keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse

In vielen Härtefalleingaben werden zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse (z.B. schwerwiegende Erkrankungen, keine soziale und gesundheitliche Versorgung im Herkunftsland) vorgetragen.

Die Härtefallkommission ist jedoch keine Überprüfungsinstanz für die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Verwaltungsgerichte, so dass es nicht ausreicht, der Härtefallkommission Gründe vorzutragen, die sich allein auf die Problematik im Herkunftsland beschränken.

Auch wenn Mitglieder der Härtefallkommission z.B. die massenhafte Ablehnung der Asylanträge von Roma aus dem früheren Jugoslawien kritisieren und der Auffassung sind, dass in vielen Fällen durchaus ein Schutzbedarf besteht, kann die Härtefallkommission diese Problematik nicht lösen.

Eine Befassung der Härtefallkommission kann immer nur im Einzelfall erfolgen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung zu besonderen individuellen Härten führen würde, für die das Aufenthaltsgesetz keine andere Lösung vorsieht, vom Gesetzgeber aber nicht gewollt wurden.

Lehnt das Vorprüfungsgremium die Annahme zur Beratung ab, ist das Härtefallverfahren beendet.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, ordnet das Innenministerium an, bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchzuführen.

Das gesamte Härtefallverfahren läuft ausschließlich schriftlich.

Die Kommissionsmitglieder kennen den Fall nur durch die schriftliche Eingabe der betroffenen Person/en bzw. des/der Bevollmächtigten und die Stellungnahme des Innenministeriums.

Eine Anhörung der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten findet nicht statt.

Es ist notwendig, dass alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die soziale, schulische und berufliche Integration der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) anschaulich darzustellen und zu beschreiben.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u.a. sowie persönliche Schreiben von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, Zeitungsberichte u.a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

HFK-Statistik

Härtefalleingaben insgesamt:

2010:	264
2011:	116
2012:	437
2013:	556
2014:	865
30.6.2015:	482

HFK-Statistik

Zur Beratung angenommen / nicht angenommen:

2010:	193	57
2011:	86	25
2012:	213	198
2013:	232	181
2014:	284	472
30.6.2015:	147	361

HFK-Statistik

In der HFK beraten:	Härtefall- ersuchen:	vom Minister abgelehnt:	
2010:	68	40	4
2011:	103	51	6
2012:	88	53	-
2013:	33	27	4
2014:	160	138	1
2015:	258	188	...

**HFK-Verordnung, Mitgliederliste,
Formulare für Eingaben,
Arbeitshilfe zu Härtefalleingaben,
Tätigkeitsberichte usw.:**

www.hfk.niedersachsen.de

Informationsquellen

Gute Materialien, Gesetzestexte, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Arbeitshilfen für die Praxis auf der Internetseite der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) in Münster:

www.einwanderer.net

Konkrete Praxishilfen direkt bei:

<http://www.einwanderer.net/UEbersichten-und-Arbeitshilfen.277.0.html>

Die GGUA macht viele Seminare für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen in der Flüchtlingsarbeit. Seminarunterlagen sowie weiterführende Infos und Links:

<http://www.einwanderer.net/Seminare.4.0.html>

Spezielle niedersächsische Informationen sind zu finden beim Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Informationsquellen

Die aktuellsten Versionen von Gesetzestexten und Verordnungen unter

www.gesetze-im-internet.de

Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise usw. sind zu finden unter

www.asyl.net

Gerichtsentscheidungen von niedersächsischen Verwaltungsgerichten und Obergericht:

www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Informationen, Publikationen zu Flüchtlingskindern beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.:

www.b-umf.de

**Vielen Dank
für Ihre Geduld
und Aufmerksamkeit**